

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Gersau, 22. Oktober 2021

Vernehmlassung:

Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung, von der wir nachfolgend gerne Gebrauch machen.

Gegenstand

Das Ziel der Vorlage liegt in der Modernisierung und Flexibilisierung der Personalgesetzgebung, um gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Attraktivität der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeber zu erhalten.

Um der Entwicklung gerecht zu werden, sind die Anstellungsbedingungen punktuell weiterzuentwickeln und attraktiv zu gestalten. Damit kann ein grösserer Handlungsspielraum für den Arbeitgeber gewährleistet, sowie eine weitere Angleichung an die Privatwirtschaft erwirkt werden.

Neben weiteren Anpassungen, inklusive der Umsetzung von Bundesrecht (z. B. Vaterschaftsurlaub), sind durch die aktuelle Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014 (Flexibilisierungen in den Bereichen Altersrücktritt und vorzeitiger Pensionierung) vonnöten.

Stellungnahme

Mit diesem Gesetz wird die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber weiter verstärkt. Hervorzuheben sind etwa die zusätzliche Ferienwoche und das neue flexible Rentenalter von 59 bis 70 Jahre.

Besondere Bemerkungen zu den Paragraphen:

§ 18 Beendigung durch Altersgrenze

Das Rentenalter ist nicht mehr bei 65 Jahren festgelegt, sondern wird durch ein flexibles Rentenalter von 59 bis 70 Jahre abgelöst. Zwischen 67 und 70 Jahre bedingt es zusätzlich das Einverständnis des Arbeitgebers.

- Die FDP. Die Liberalen beurteilt diese Neuregelung als sehr positiv und begrüsst diese ausdrücklich. Damit kann der Kanton Schwyz seinen Mitarbeitenden die grösstmögliche Flexibilisierung und Individualisierung für den Pensionierungszeitpunkt bieten und dadurch die Attraktivität als Arbeitgeber weiter steigern. Der Kanton wird den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen.

§ 21 Bewährungsfrist

Auf eine Bewährungsfrist kann verzichtet werden, wenn sie nicht zweckdienlich erscheint.

- Die FDP.Die Liberalen begrüsst dies ausdrücklich.

§ 21e Überbrückungsrente

Aufhebung Überbrückungsrente ohne Ersatzmassnahme. Dadurch fällt der Anreiz für vorzeitige Pensionierungen weg, denn die dadurch entstehenden Umwandlungsverluste müssen stets von den Aktivversicherten getragen werden.

- Die FDP.Die Liberalen begrüsst dies ausdrücklich.

§ 21g Abfindung und Entschädigung

Kürzung der Abfindung auf 9/12 des Jahreslohnes und der Entschädigung auf 4/12 des Jahreslohnes.

- Die FDP.Die Liberalen begrüsst dies ausdrücklich.

§ 23 Ferien

Der Ferienanspruch wird um 5 Tage erhöht. Die Kompensation durch eine erhöhte Wochenarbeitszeit entfällt.

- Die FDP.Die Liberalen sehen in diesem Schritt eine sehr grosse Attraktivitätssteigerung und eine sehr grosszügige Regelung. Allen Mitarbeitern wird eine zusätzliche Ferienwoche geschenkt. Sie müssen dank einer tieferen Wochenarbeitszeit weniger arbeiten und erhalten trotzdem die 5 Freitage, die bisher mit Überzeit erarbeitet wurde. Da viele Unternehmen in der Privatwirtschaft auch 25 Tage Ferien gewähren, ist die FDP.Die Liberalen damit einverstanden. **Die kleinere Wochenarbeitszeit darf aber nicht dazu führen, dass die ausfallende Zeit mit einem Ausbau des Stellenplans kompensiert wird.**

§ 51 Dienstaltersgeschenk

Erweiterung des DAG, so dass bereits ab dem 5. Anstellungsjahr eine Prämie möglich sein wird.

- Die FDP.Die Liberalen sehen in diesem Schritt keinen Vorteil zu der bisherigen Regelung mit einer Prämie ab dem 10. Anstellungsjahr. Eine Prämie schon ab dem 5. Jahr hat einen reinen Mitnahmeeffekt zu Folge und hat keinen spürbaren Effekt auf die Mitarbeiterbindung. Auch Firmen in der Privatwirtschaft haben das erkannt und die 5 Jahresprämie wieder abgeschafft. **Die FDP.Die Liberalen stellen den Antrag, die bisherige Regelung mit einem Dienstaltersgeschenk ab dem 10. Anstellungsjahr zu belassen.**

Fazit

Die FDP.Die Liberalen befürwortet die Vorlage des vorliegenden Entwurfs der Teilrevision des Personal- und Besoldungsgesetzes und stellen den Antrag, die Änderung zum Artikel § 51 (Dienstaltersgeschenk) abzulehnen und bei 10 Jahren zu belassen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Marlene Müller
Präsidentin



Nadja Camenzind
Sekretärin

